

855 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

Bericht

des Finanz- und Budgetausschusses

über die Regierungsvorlage (745 der Beilagen): Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken zur Vermeidung der Doppelbesteuerung des Einkommens und des Vermögens samt Notenwechsel

Durch das vorliegende Doppelbesteuerungsabkommen soll primär die Doppelbesteuerung auf einkommensteuerrechtlichem Gebiet generell vermieden werden. Bisher bestand kein Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen, wobei die bisher im Verhältnis zur UdSSR angewandte innerstaatliche Methode zur Vermeidung der Doppelbesteuerung im Wege des § 48 BAO (Ausscheidung oder Anrechnung) erfolgte. Die Vermeidung der Doppelbesteuerung wird österreichischerseits durch eine Ausscheidung bestimmter Gegenstände der Abgabenerhebung bewirkt werden. Die Doppelbesteuerung wird für in Österreich ansässige Personen durch den den Bestandteil des Abkommens bildenden Schriftwechsel grundsätzlich nach der sogenannten „Befreiungsmethode“ beseitigt, das heißt, daß die einzelnen Besteuerungsobjekte, die der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken zur ausschließlichen Besteuerung zugeteilt werden, in Österreich von der Besteuerung ausgenommen werden. Um die fortschreitende Entwicklung der bilateralen Wirtschaftsbeziehungen zwischen Österreich und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken nicht durch steuerliche Hemmnisse zu gefährden, erwies sich der Abschluß des

gegenständlichen Vertrages als erforderlich. Mit dem Inkrafttreten des Staatsvertrages werden im wesentlichen keine finanziellen und keine personellen Wirkungen verbunden sein.

Das Abkommen ist ein gesetzändernder Staatsvertrag und bedarf daher der Genehmigung des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG. Er hat nicht politischen Charakter und enthält weder verfassungsändernde noch verfassungsergänzende Bestimmungen.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 9. Oktober 1981 in Verhandlung gezogen und nach den Ausführungen des Berichterstatters sowie Wortmeldungen der Abgeordneten Dkfm. Dr. Steidl und Koppensteiner sowie des Bundesministers für Finanzen Dr. Salcher einstimmig beschlossen, dem Nationalrat die Genehmigung des Abschlusses dieses Abkommens zu empfehlen.

Dem Finanz- und Budgetausschuß erschien eine spezielle Transformation im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG nicht erforderlich.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Finanz- und Budgetausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

Der Abschluß des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken zur Vermeidung der Doppelbesteuerung des Einkommens und des Vermögens samt Notenwechsel (745 der Beilagen) wird genehmigt.

Wien, 1981 10 09

Dr. Erich Schmidt
Berichterstatter

Mühlbacher
Obmann